

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2020 UND 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2020 und 2021

§ 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	<u>2020</u>	<u>2021</u>
der Erträge auf	1.476.134.365 €	1.478.648.374 €
der Aufwendungen auf	1.458.558.339 €	1.477.530.251 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.443.860.713 €	1.446.318.185 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.390.859.549 €	1.408.305.071 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.865.509 €	51.093.439 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.620.369 €	69.770.319 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	87.626.760 €	71.450.280 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	115.912.000 €	90.469.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf:	<u>2020</u>	<u>2021</u>
für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	6.200.000 €	6.500.000 €
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	1.880.000 €	4.650.000 €
für den Rettungsdienst	1.387.600 €	1.435.800 €

im unrentierlichen Bereich auf:

für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	13.699.000 €	20.760.000 €
für die übrigen Bereiche	18.867.260 €	14.741.080 €
für das Landesprogramm „Gute Schule 2020“	24.120.000 €	

insgesamt auf:	66.153.860 €	48.086.880 €
-----------------------	---------------------	---------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
	21.673.000 €	12.430.000 €

§ 4

Der Haushaltsplan schließt ab in	<u>2020</u>	<u>2021</u>
mit einem Überschuss in Höhe von	17.576.026 €	1.118.123 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
	1.400.000.000 €	1.400.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<u>2020</u>	<u>2021</u>
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A auf:	240 v.H.	240 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf:	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Gemäß den Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 kann der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht werden; dies ist auch mit der Verabschiedung der 9. HSP-Fortschreibung für das Jahr 2020 sowie der Haushaltsplanung 2020/2021 sicherzustellen.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2020/2021 umzusetzen.

§ 8

Wertgrenzen gemäß §4 Abs. 4 KomHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß §13 KomHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten ab 100.000 €
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten ab 250.000 €

§ 9

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.